

RS Vwgh 2006/7/5 2006/12/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §19 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die von der Behörde ins Treffen geführten Umstände (Spannungen an der Schule, insbesondere solche zwischen der zu versetzen Landeslehrerin und der Schulleiterin) wären aber nur dann geeignet, das für eine Versetzung jedenfalls erforderliche dienstliche Interesse zu begründen, wenn die Konflikte und Spannungen vom Landeslehrer, der versetzt werden soll, zumindest mitverursacht wurden; läge das Verschulden daran hingegen klar überwiegend auf der anderen Seite, dürfte eine Versetzung des (weitgehend) Schuldlosen nicht erfolgen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. Jänner 2001, Zl. 2000/12/0276, vom 24. April 2002, Zl. 2001/12/0169, und vom 21. September 2005, Zl. 2004/12/0203).

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120004.X02

Im RIS seit

03.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>